

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

vom 25.07.1973/06.08.1973 in der Fassung des ersten Nachtrags
vom 07.07.1982/15.09.1982

über die Errichtung und Unterhaltung der Technikerschule für das Bau- u. Vermessungswesen (Walter-Hecker-Schule)

Zwischen der Stadt Kassel - vertreten durch den Magistrat - und dem Landkreis Kassel - vertreten durch den Kreisausschuß - wird gemäß § 16 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung vom 30.05.1969 (GVBl. I S. 88) in Verbindung mit § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307) aufgrund der Beschlüsse

- a) des Kreistages Kassel vom 29.06.1973
- b) der Stadtverordnetenversammlung Kassel vom 02.04.1973

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Kassel errichtet mit Beginn des Schuljahres 1973/74 (ab 01.08.1973) an der Walter-Hecker-Schule in Kassel eine Technikerschule für das Bau- und Vermessungswesen.
- (2) Mit dieser Errichtung wird der Bedarf an entsprechenden Ausbildungsplätzen für Schüler der Stadt und des Landkreises Kassel gedeckt. Schüler anderer Kreise können aufgenommen werden, soweit nicht beanspruchte freie Plätze vorhanden sind.

§ 2

- (1) Die benötigten Unterrichtsräume sind in der Walter-Hecker-Schule vorhanden. Soweit die technische Ausstattung ergänzt werden muß, ist die Finanzierung aus dem Sonderprogramm des Landes Hessen für Berufliche Schulen gesichert. Es entstehen keine Einrichtungskosten für den Schulträger.
- (2) Bei einem Ausbau der Technikerschule zu einer zweizügigen Einrichtung sind die Investitionskosten im Verhältnis der Schülerzahl Kassel-Land/Kassel-Stadt anteilmäßig der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel nach Abzug der Landesbeihilfe zu tragen.
- (3) Zur Abgeltung der jährlichen Verwaltungs- und Unterhaltungskosten zahlt der Landkreis Kassel für Schüler aus dem Landkreis Kassel das 1 1/2fache des jeweils geltenden gesetzlichen Gastschulbeitrages.

- (4) Für die Erhebung des Gastschulbeitrages sind die Schülerzahlen aus dem Landkreis Kassel nach dem Stichtag 01.10. eines jeden Jahres zugrunde zu legen.

§ 3

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt ab 01. August 1973 (Schuljahr 1973/74) in Kraft; sie gilt bis 31.07.1983. Die Laufzeit verlängert sich danach jeweils für ein weiteres Jahr. Gemäß § 26 KGG bedarf diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Kassel, den 06.08.1973

Der Magistrat

Oberbürgermeister

Stadtrat

Kassel, den 25.07.1973

Der Kreisausschuß
des Landkreises Kassel

(Dr. Günther)
Landrat

(Dr. Arnold)
Erster Kreisbeigeordneter

Genehmigt aufgrund § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307) in Verbindung mit § 16 Schulverwaltungsgesetz i.d.F. vom 30.05.1969 (GVBl. S. 88)

Kassel, den 28.09.1973

Der Regierungspräsident
in Kassel

Im Auftrage: